
Entscheidung Nr. 5416 (V) vom 05.08.1998
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 161 vom 29.08.1998

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Haxan Films

Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 03.04.1998 eingegangenen Indizierungsantrag am 05.08.1998 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirche:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm (franz.)

„Bloodsucking Freaks“

Untertitel:

„Incredible Torture Show“

Haxan Films, Anschrift unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „Bloodsucking Freaks“, Untertitel: „Incredible Torture Show“, Haxan Films, nähere Angaben unbekannt, liegt der Bundesprüfstelle in der Originalversion mit französischem Untertitel vor. Der Videofilm hat eine Lauflänge von 82 Minuten. Regisseur des Videofilms ist Joel M. Reed.

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Der Direktor eines Theaters und sein Assistent quälen auf der Bühne nackte Frauen. Das Publikum befindet sich in dem Glauben, daß es sich um Spezialeffekte handelt. Der sadomasochistische Direktor entwickelt für die gekidnappten Mädchen Pläne, die über den Bühneneinsatz hinausgehen. Er benutzt sie um seine Sexualphantasien zu verwirklichen.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Inhalt des Videofilms auf Kinder und Jugendliche verrohend wirke.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll, da ihre Anschrift unbekannt ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte sowie den des Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben den Videofilm in voller Länge bei normaler Laufgeschwindigkeit gesichtet und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Bloodsucking Freaks“ Originaltitel: „Incredible Torture Show“ war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GjS), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Videofilm besteht in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung äußerst brutaler Gewalttaten, die ein sadistisch veranlagter Theaterbesitzer gegenüber seinen nackten Opfern auf der Bühne ausübt.

Nach dem Stand der derzeitigen Forschungsergebnisse ist eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß von dem Film eine verrohende Wirkung ausgeht.

So gilt die Katharsistheorie, die medialer Gewalt eine Eignung zum Aggressionsabbau unterstellt, inzwischen als eindeutig widerlegt. Sie wurde in den sechziger Jahren maßgeblich von dem Psychologen SEYMOUR FESHACH verfochten. FESHACH selber hat diese Theorie nicht bestätigt gefunden, ist vielmehr zu dem Ergebnis gelangt, „daß die Bedingungen, unter denen eine Katharsis auftreten kann, nicht alltäglich sind, während aggressionsfördernde Bedingungen sehr viel häufiger vorkommen“ (zit. nach KUNZCIK: Gewalt und Medien, Köln 1994, S. 60).

FESHACH's Revision entspricht der aktuellen Stand der Wirkungsforschung. Übereinstimmung besteht dahingehend, daß Gewaltdarstellungen mit einem Wirkungsrisiko verbunden

sind; anders ausgedrückt, daß violente Medieninhalte unter bestimmten Bedingungen einen Beitrag zur Stabilisierung bzw. zum Aufbau gewalttätiger Persönlichkeiten leisten.

GROEBEL und GLEICH geben den aktuellen Stand der Wirkungsforschung wie folgt wieder: „Auch wenn schädliche Wirkungen von Mediengewalt pauschal nicht beweisbar sind: Es gibt bedeutend mehr Indikatoren für ein Wirkungsrisiko als für eine generelle Harmlosigkeit oder gar Nützlichkeit aggressiver Darstellungen. Gewaltdarstellungen bewirken im wesentlichen eine Verstärkung oder Konstituierung angstbesetzter und aggressiver Weltbilder, die aufgrund fehlender unmittelbarer Erfahrungen der Rezipienten nur schwer korrigiert werden können. Durch mediale Gewaltdarstellungen wirkt das gesellschaftliche, ohnehin schon eskalierende Aggressions- und Gewaltpotential noch bedrohlicher, als es tatsächlich ist. In diesem Zusammenhang wird der Glaube an die Angemessenheit aggressiver Konfliktlösungsstrategien genährt. (vgl. Groebel/Gleich: Analyse der Gewaltprofile von ARD, ZDF, RTL, SAT 1, Tele 5, PRO 7. Landesanstalt für Rundfunk/Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 1992, S. 6f, S. 20f).

Die Autoren kommen an anderer Stelle zu dem Schluß:

„Die eine „Beweisstudie“ zu fordern, geht an der wissenschaftlichen Realität vorbei Dennoch ist das Wirkungsbild sehr viel eindeutiger als in der Öffentlichkeit und auch in manchen Lehrbüchern häufig dargestellt. Fast alle bislang wissenschaftlich durchgeführten (d. h. empirisch kontrollierten) Untersuchungen demonstrieren einen kurzfristig eindeutigen Verhaltenseffekt von Fernsehgewalt und eine längerfristig zumindest noch überfällige Korrelation zwischen der Menge der Fernsehgewalt und aggressiven Tendenzen.“ (zit. nach: Groebel & Gleich: Gewaltprofile des deutschen Fernsehprogrammes. Opladen 1993, S. 24f.).

Von besonderer Bedeutung für die Einschätzung möglicher langfristiger Wirkungen von Mediengewalt ist eine Langzeitstudie des britischen Medienforschers BELSON. BELSON untersuchte an einem repräsentativen Sample von 1565 männlichen Jugendlichen die Beziehung zwischen dem langfristigen Konsum von Fernsehgewalt und Einstellungs- bzw. Verhaltensänderungen. Die Ergebnisse stellen unter Beweis, daß der langfristige Konsum spezifischer Formen von Fernsehgewalt eine Zunahme interpersonaler Gewalt begünstigt. Dieses gilt insbesondere für

- a) Sendungen, in denen enge persönliche Beziehungen ein Hauptthema bilden und in denen verbale und psychische Gewalt gezeigt wird;
- b) Sendungen, in denen Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird;
- c) Sendungen, in denen fiktive Gewalt in realistischer Weise gezeigt wird;
- d) Sendungen, in denen Gewalt im Dienste einer „guten Sache“ gezeigt wird...

BELSON führt die Feststellung, daß hoher Konsum von Fernsehgewalt mit häufiger Verwicklung in Gewalttätigkeiten verbunden ist, auf einen unbewußt erfolgenden Desensibilisierungsprozeß zurück. Mit diesem geht eine Enthemmung, d. h. ein Abbau der Schranken, violentes Verhalten zu zeigen, einher. (vgl. KUNZCIK: Gewalt und Medien, Köln 1994, S. 118f.).

Die verrohende Wirkung des Films beruht insbesondere auf der detaillierten Darstellung der Tötungen diverser Frauen. Gleich zu Beginn der Handlung wird dem Zuschauer folgendes präsentiert:

Eine Frau sitzt gefesselt auf einem Stuhl. Der Assistent des Theaterbesitzers legt der Frau Daumenschrauben an und presst dieses Gerät so lange, bis Blut herausspritzt. Sodann wird der Frau ein Eisengestell über den Kopf gezogen. Auch dieses wird so lange zusammengedrückt, bis das Blut spritzt und die Frau stirbt.

Einer anderen Frau, ebenfalls nackt, wird die Hand in ein Eisengestell geführt, sodann wird ihr bei lebendigem Leib die Hand abgesägt. Wiederum eine andere Frau wird nackt auf eine Bahre gelegt, an den Brüsten wird eine spezielle Vorrichtung angeklammert, die es ermöglicht, der jammernden Frau Stromstöße durch den Leib zu jagen.

Im Keller des Theatergebäudes befinden sich mehrere unbedeckte Frauen. Ab und zu geht der Theaterbesitzer in dieses Verlies und peitscht die Frauen aus.

Eine weitere Frau wird ebenfalls nackt auf einen Stuhl gefesselt; es werden ihr die Zähne herausgerissen. Sodann wird ihr Haar abrasiert und ihr Kopf wird mit einem Bohrer durchbohrt. Das nächste Opfer wird an ein Kreuz gefesselt, sodann werden ihr mit Eisenketten die Beine auseinandergerissen, bis auch sie schließlich verstirbt. Das nächste Opfer wird mit dem Kopf unter eine Guillotine gelegt, sie erhält Schläge mit einem Stock auf das nackte Gesäß. Als dann wird ihr der Kopf mittels der Guillotine vom Rumpf getrennt. Dem nächsten Opfer werden die Füße abgehackt.

Schließlich wird auch ein Mann Opfer des Gewaltverbrechers. Er wird an eine Säule gefesselt, eine Tänzerin wird dazu gezwungen ihn so lange mit den Füßen zu malträtieren bis sie ihn tot getreten hat.

Schließlich wird der Theaterbesitzer selbst getötet.

Die gezeigte Gewalt ist in epischer Breite dargestellt und darüber hinaus so ausführlich, daß von einer Verherrlichung der Gewalttaten gesprochen werden kann.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgericht vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, angeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Angesichts der Fülle „l'art pour l'art“ präsentierter, breit ausgewalzter Tötungs- und Verletzungsszenarien wurde die Wahrscheinlichkeit einer vom Film ausgehenden verrohenden, desensibilisierenden Wirkung als hoch eingestuft.

Anhaltspunkte für den Kunstwert des Filmes ist unter anderem das Echo, welches der Film in einschlägigen Kritiken genießt. Die Kritiken in den Datenbanken erschöpfen sich ausschließlich in der Wiedergabe des Inhalts, so daß davon auszugehen ist, daß der Film ein eher geringen Kunstwert besitzt. Demgegenüber ist aufgrund der präsentierten Gewalttaten die Wahrscheinlichkeit einer verrohenden Wirkung als hoch einzustufen, so daß dem Jugendschutz Vorrang vor dem Kunstschutz eingeräumt werden muß.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, der es auch Kindern und Jugendlichen erlaubt, den Film zu entleihen, nicht angenommen werden. Darüber hinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen könnten, nicht vor. Die Verfahrensbeteiligte hat hierzu nichts vorgetragen. Und es ist weder gesetzliche Aufgabe der Bundesprüfstelle noch ihr de facto überhaupt möglich, verlässliche Daten und Fakten über die Vertriebslage des Videofilmes, die ausschließlich der Verfahrensbeteiligten bekannt ist, zu ermitteln. Der Film wird in den einschlägigen Fachzeitschriften beworben. Es ist daher davon auszugehen, daß er ein breites Publikum anspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15a Abs. 4 GjS).

